

## Informationen zum Thema „Übernahme von ungedeckten Bestattungskosten“

Nach § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

### Welche Bestattungskosten können übernommen werden?

Es werden die Kosten einer angemessenen Bestattung in einfacher, aber würdiger und ortsüblicher Form übernommen. Hierbei sind jedoch nur die Kosten erstattungsfähig, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. untrennbar und notwendigerweise mit ihrer Durchführung verbunden sind.

Der Kreis Mettmann hat mit den Bestattern Vergütungssätze bei Bestattungen von Sozialhilfeempfängerinnen/Sozialhilfeempfängern vereinbart. Es empfiehlt sich daher den Bestatter bereits im Vorfeld über einen möglichen Sozialhilfeantrag zu informieren. Nähere Informationen zur Höhe der übernahmefähigen Kosten können Sie vorab bei der Kreisverwaltung Mettmann erfragen.

### Wer kann einen Antrag stellen?

Folgende Personen sind berechtigt einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten zu stellen:

- Erben
- der Vater eines nichtehelichen Kindes (bei Tod der Mutter in Folge von Schwangerschaft oder Entbindung)
- Unterhaltspflichtige
- öffentlich-rechtlich Bestattungspflichtige

Beachten Sie bitte, dass der Kreis Mettmann nur zuständig ist, wenn die Verstorbene/der Verstorbene Sozialhilfeleistungen vom Kreis Mettmann bzw. einer kreisangehörigen Stadt erhalten hat. Sollte kein Sozialhilfebezug bestanden haben, können Sie einen Antrag stellen, sofern der Sterbeort im Kreis Mettmann liegt.

### Wie und wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der Bestattungskostentragungspflicht bei der Kreisverwaltung Mettmann zu stellen. Der Antrag kann hierbei sowohl vor oder auch erst nach erfolgter Bestattung gestellt werden.

### Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Hierüber informiert Sie das auf der Internetseite „Bestattungskosten“ unter den Publikationen veröffentlichte Merkblatt „Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen“.

### Wie erhalte ich das Antragsformular?

Das Antragsformular können Sie telefonisch (die Telefonnummern hierfür finden Sie am Ende dieser Seite) oder per E-Mail unter [bestattungen@kreis-mettmann.de](mailto:bestattungen@kreis-mettmann.de) anfordern.

Den Antrag können Sie per Post, per Fax oder E-Mail an die Kreisverwaltung zurücksenden:

Postadresse:

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Sozialamt  
Düsseldorfer Straße 47  
40822 Mettmann

E-Mail:

[bestattungen@kreis-mettmann.de](mailto:bestattungen@kreis-mettmann.de)

Fax:

02104/ 99 5103

**Wenn Sie den Antrag persönlich abgeben möchten, vereinbaren Sie bitte vorher einen Termin.**

Nach Einreichung Ihrer Unterlagen wird geprüft, ob Ihnen die Tragung der erforderlichen Bestattungskosten (nicht) zugemutet werden kann. Hierbei wird neben wirtschaftlichen Aspekten auch Ihre Beziehung zur Verstorbenen/ zum Verstorbenen berücksichtigt. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie unaufgefordert Rückmeldung.

Bei Problemen und weiteren Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an

Frau Mellinghaus, Tel: **02104/99 2189** oder

Frau Münzer, Tel: **02104/99 2191**

oder per Fax unter 02104/99 5103 oder per E-Mail an [bestattungen@kreis-mettmann.de](mailto:bestattungen@kreis-mettmann.de)

bei Ihrer Kreisverwaltung Mettmann.